

erzo KVA

Kehrichtverbrennung
Tel. 062 789 50 25
info@erzo.ch

Annahmевorschriften Kehrichtverbrennungsanlage

Die Annahmевorschriften bilden einen integralen Bestandteil jeder Anlieferung. Im Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der erzο KVA sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 4 Abs. 1 VeVA und Art. 32 VVEA. Abweichende Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden separat geregelt und können ohne Gewähr der Homepage entnommen werden. Die Feiertage richten sich nach der Standortgemeinde Oftringen. Somit ist die Kehrichtannahme an folgenden Tagen geschlossen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stefanstag.

2 Zur Annahme zugelassene Abfälle

Folgende Abfälle können angeliefert werden:

- Gemischte Siedlungsabfälle
- Industrie- und Gewerbeabfälle sowie Sperrgut
- Gemischte brennbare Bauabfälle (Verpackungen, Holz, Kunststoffe und dergleichen)
- Sonderabfälle gemäss eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) werden in Kapitel 5 geregelt.

Die angelieferten und annahmeberechtigten Abfälle werden durch die Verantwortlichen der Waage in folgende Kategorien eingeteilt:

Bunkerfähiger Abfall	Schredder-Abfall
• Siedlungsabfälle aus kommunaler Sammlung • Vorgeschnedderte ○ Industrie- und Gewerbeabfälle ○ Sperrgut und brennbare Bauabfälle • Industrie- und Gewerbeabfälle mit Maximalabmessungen/Körnung 0.5 x 0.5 x 0.5 m (Annahme nur nach vorgängiger Vereinbarung)	• Sperrgut, Industrie- und Gewerbeabfall, brennbare Bauabfälle mit Abmessungen grösser 0.5 x 0.5 x 0.5 m insbesondere Abfälle mit sperrigem Charakter, z.B. Möbel, Paletten, Kunststoffgefässe und dergleichen

Die Entscheidung über die Bunkerfähigkeit liegt abschliessend bei den Verantwortlichen der Waage oder dem Leitungsteam erzο KVA.

Maximalabmessungen	
Bunkerfähiger Abfall	Schredder-Abfall
Siehe oben	- Sperrige Abfälle (z.B. Möbel) 1 x 1 x 2.5 m - Kunststoffrohre, Holzbalken und dergleichen maximale Länge 3 m - Weiche Abfälle wie z. B. Matratzen, Teppiche, Textilien dürfen diese Abmessungen überschreiten. - Im Zweifelsfall entscheiden die Verantwortlichen der Waage oder das Leitungsteam erzo KVA

Problemabfälle
- Brennbare Netze und Kunststofffolien, wie z.B. Hagelnetze, Flies, Abdichtfolie für Teiche und dergleichen, müssen in max. 3 x 3 m lange Stücke zerschnitten und lose (nicht in Rollen) oder locker gefaltet angeliefert und direkt im Bunker entsorgt werden. Brennbarer, rieselfähiger Abfall (z.B. Kunststoffgranulat, Saatgut und dergleichen) darf nicht im Schredder-Abfall enthalten sein. (<i>Unsere Entsorgungsmöglichkeiten klären wir bei Bedarf gern ab.</i>) Bänder, Spanngurte, Seile, Garne, Kunststoffbänder und dergleichen dürfen nicht im Schredder-Abfall enthalten sein. Sie müssen separat angeliefert werden. Kompakte Rollen aus der Papierindustrie, Kunststofffolienrollen oder dergleichen dürfen nur nach Absprache mit den Verantwortlichen der Waage oder dem Leitungsteam erzo KVA angeliefert werden. Allenfalls müssen sie radial aufgeschnitten werden.

3 Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung in der Anlage nicht eignen oder deren Bestand bzw. Betrieb gefährden sowie Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht.

Abfall	Umschreibung/Beispiel	Korrekte Entsorgung
Mineralische, inerte Abfälle	Glas, Ziegel, Backsteine, Beton, Steine, Zement, Mörtel, Gips, Strassenbelag, Aushub und dergleichen	Baustoffrecycling, Deponie Typ B
Unbrennbare Isolationsmaterialien	Steinwolle, Glaswolle, Mineralwolle und dergleichen	Rückschub via Fachhandel
Metallische Abfälle	metallische Gegenstände, Geräte und dergleichen	Altstoffhandel, Altmetallannahmestellen
Kohlefaserhaltige Abfälle (Carbon-Fasern)	Rahmen und Teile aus Carbon z.B. Stossstangen, Carosserieteile und dergleichen	Spezialisierte Sonderabfallentsorger, Deponie Typ E
Staubförmige Abfälle	Sägemehl, Toner, Schleif- oder mineralische Stäube, Mehle und dergleichen	Fachrecycling oder Deponie

Explosive und leicht entzündliche (Sonder-) Abfälle	Lösungsmittel, Druckbehälter, Munition, Feuerwerk u. dergleichen	Sonderabfallsammestelle Hersteller
Fahrzeugreifen	Pneus, Gummiraupen und dergleichen	Zementwerk, Granulation
Asbesthaltige Abfälle	Eternit, Fugenkitt und dergleichen	Sonderabfall
Radioaktive Abfälle	Gem. Strahlenschutzverordnung	Sonderabfall
Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle		Bei Tierkadavern bitte Info der jeweiligen Herkunftsgemeinde beachten.
Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann von der Betriebsleitung in Absprache mit dem Geschäftsleiter jederzeit korrigiert und angepasst werden.		

4 Spezielle Abfälle

Spezielle Abfälle und Monochargen bedürfen einer Vorabklärung bei der Betriebsleitung erzo KVA. Die nachfolgende Abfallartenliste ist nicht abschliessend.

Abfall (Beispiele)	Umschreibung/Beispiel	Bemerkungen
Dachpappen, Teer- und Bitumenbahnen, PAK-Materialien	Kork, Dachabdichtung, Verbundmaterialien, Kleber / Beschichtungen und dergleichen → nur auf Anfrage (mit Analyse) und nach Voranmeldung	Annahmerichtwerte siehe Punkt 5
Bodenbeläge, Sportbeläge, Verbundstoffe	Auf Anfrage (mit Analyse) und nach Voranmeldung	Annahmerichtwerte siehe Punkt 5
Es besteht keine Annahmeverpflichtung.		

5 Sonderabfälle

Sonderabfälle gemäss eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und den kantonalen Annahmewilligung (bewilligte Abfallcodes) werden nur nach Rücksprache / Einwilligung der erzo KVA unter Berücksichtigung der verfahrenstechnischen Möglichkeiten der Anlage angenommen. Für die Annahme von Sonderabfällen ist in jedem Fall ein Begleitschein gemäss VeVA. Es kann vorgängig eine Materialanalyse eingefordert werden

Einzelne, ausgewählte Sonderabfälle lassen sich gemäss der kantonalen Betriebsbewilligung thermisch in der KVA verwerten. Massgebend ist die VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen).

Zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Abluft, Abwasser und Rückstände und zum Schutz der Anlage gelten folgende Richtwerte von gefährlichen Inhaltsstoffen.

Stoff	Richtwert
Quecksilber (Hg)	0.6 ppm
Cadmium (Cd)	15 ppm
Nickel (Ni)	70 ppm
Chrom (Cr)	170 ppm
Blei (Pb)	650 ppm
Kupfer (Cu)	900 ppm
Zink (Zn)	2'100 ppm
Arsen (As)	3.5 ppm
Antimon (Sb)	110 ppm
Brom (Br)	50 ppm
Iod (I)	50 ppm
Schwefel (S)	2'400 ppm
Chlor (Cl)	7'700 ppm
Polychlorierte Bi- und Therphenyle (PCB und PCT)	50 ppm
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	10'000 ppm

6 Deklarationspflicht

Anlieferungen sind an der Waage korrekt zu deklarieren. Ausgefüllte Begleitpapiere für die Anlieferung bewilligter Sonderabfälle oder Begleitformulare für aus dem Ausland importierte Abfälle sind bei der Anlieferung unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen kann das Personal weitere Informationen und Stichproben (z.B. Herkunft, Zusammensetzung) erheben und registrieren.

Das KVA-Personal ist verpflichtet, Material zu Lasten des Kunden zurückzuweisen, das nicht den Anlieferbedingungen entspricht.

7 Anlieferung

Für die Einhaltung dieser Annahmenvorschriften sind die Anlieferer / Kunden (als Kunde gilt der Rechnungsempfänger) verpflichtet und verantwortlich.

Beauftragte Zulieferer müssen über diese Annahmenvorschriften informiert und zur Einhaltung verpflichtet werden.

Die Anlieferer sind für den Entladeprozess der eingelieferten Abfälle bis in den Kehrtrichtbunker / Schredder selbst verantwortlich. Für die Zufahrt der Anlieferfahrzeuge ist die gekennzeichnete Strasse (Schlaufe) zu benutzen.

Sämtliches Abfallgut ist in jedem Fall (gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG) in geschlossenen Abfuhrwagen bzw. gedeckten Behältern anzuliefern. Diese müssen über eine Ausstoss- oder Kippvorrichtung verfügen und so

konstruiert sein, dass sie gefahrlos in den Bunker oder Schredder entleert werden können. Behälter, welche nach der Wegfahrt offenbleiben, müssen vollständig entleert werden.

Alle Sicherheitsvorschriften bei den Entladestellen sind zu jeder Zeit einzuhalten. Das KVA-Personal ist zur Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften verpflichtet.

8 Wägung

Jede Anlieferung muss auf der Brückenwaage der KVA gewogen werden. Für jede Anlieferung wird ein Waagschein oder eine Barquittung ausgegeben. Verantwortlich für die Weiterleitung der Waagscheine ist der Kunde.

Eine Kontrollwägung mit Waagschein ist möglich und wird separat verrechnet.

9 Fahrzeugentleerung

Die zu benützende Kippstelle bzw. der Abladeort wird durch das KVA-Personal angegeben. Vorbereitungsarbeiten, wie Container entriegeln etc., müssen aus Sicherheitsgründen ausserhalb des gelb und rot markierten Gefahrenbereichs erfolgen.

Nach dem Kippen ist das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich herauszufahren, damit die Kippstelle gereinigt werden kann. Für die Reinigung der Kippstelle ist der Anlieferer / Kunde verantwortlich.

10 Platzordnung

Den Anweisungen des KVA-Personals ist Folge zu leisten. Insbesondere Kinder dürfen das Fahrzeug **nicht** verlassen. Das Rauchen in und vor der Entladehalle ist strengstens verboten.

Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Weisungen und der Annahmевorschriften entstehen, lehnt die erzo KVA jede Haftung ab.

11 Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmевorschriften entstehen, haften die Anlieferer / Kunden. Als Kunde gilt der Rechnungsempfänger.

Bei Störung des Betriebes in der Entladehalle, blockieren des Schredders oder sonstigen Kleinschäden wird eine Pauschale von Fr. 500.00 oder der effektive Aufwand verrechnet.

Die Kunden haften vollumfänglich für die entstandenen Umtriebe, Schäden und Abfallkosten, welche aus Fehllieferungen ihrerseits zurückzuführen sind.

Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Inkraftsetzung

Diese Annahmевorschriften ersetzen diejenigen vom 15. November 2010 und treten am 1. Mai 2025 in Kraft.